

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. April

1982

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	77	Informationstagung über das Studium der evang. Theologie und den Beruf des Pfarrers und des Religionslehrers für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13	85
Stellenausschreibungen	78	Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1982 und Aufnahme unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden	86
Verordnungen:		Abführung der Kollektenerträge	86
Verwaltungsverordnung über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken und Festsetzung der Erbbauzinsen	82	Industrieseminar	86
6. Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung	83	Zweite Änderung der Richtlinien über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen	87
Bekanntmachungen:		Errichtung einer Pfarrstelle für beratende Seelsorge (Ehe- und Lebensfragen) in Lörrach	87
Kirche als Leib Christi und als Arbeitgeber, Fortbildungstagung für Verwaltungsmitarbeiter	84	Hinweis	87
Versorgungsrente der VBL bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung	84		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 der Grundordnung):

Schuldekan Ernst Cleiß in Oberkirch zum Schuldekan für den Evang. Kirchenbezirk Kehl ab 1. 4. 1982.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Jürgen Barth in Karlsruhe (Andreas-pfarrei) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Dr. theol. Fritz Herrenbrück in Löfingen zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Gerold Peper in Leimen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Hannsjörg Schumacher in Freiburg-Opfingen zum Pfarrer in Unterschüpf,

Pfarrvikarin Gerhild Widdess in Marzell zur Pfarrerin daselbst,

Pfarrvikar Bernhard Würfel in Lahr (Pfarrstelle II an der Stiftskirche) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Udo Bernecker in Badenweiler (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer und Lei-

ter der Evang. Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen im Landkreis Lörrach mit dem Dienstsitz in Lörrach,

Oberstudienrat Pfarrer Dr. theol. Gerhard Heintzmann in Pforzheim (Fritz-Erler-Schule) zum Studienleiter am Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 6 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Hansjürgen Rosewich in Schwetzingen (Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei) zum Pfarrer in Hüffenhardt.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Christian Keller in Sinsheim (Lukas-Gemeinde) nach Mannheim zur Versehung der Studentenpfarrstelle,

Pfarrvikarin Doris Uhlig in Ispringen als Religionslehrerin an Gymnasien in Sinsheim und Eppingen,

Pfarrvikar Matthias Uhlig in Singen als Pfarrvikar nach Sinsheim zur Versehung des Pfarrdienstes der Lukas-Gemeinde.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Annette Bassler-Lang als Pfarrvikarin in Gundelfingen,

Pfarrvikar Peter Bleiler als Pfarrvikar in Mannheim (Thomaspfarre),

Pfarrvikar Wolfgang Brjanzew als Pfarrvikar in Mannheim (Auferstehungspfarre),

Pfarrvikar Norbert Gantert als Pfarrvikar in Walldüren,

Pfarrvikarin Bergild Gensch als Pfarrvikarin in Lützelsachsen,

Pfarrvikar Bernd Höppner als Pfarrvikar in Ispringen,

Pfarrvikar Paul Kaufholz als Pfarrvikar in Nußloch,

Pfarrvikarin i. A. Brigitte Knall-Bode als Pfarrvikarin in Emmendingen (Lutherpfarre),

Pfarrvikarin Sonja Knobloch-Friederich, z. Z. beurlaubt, als Pfarrvikarin in Pforzheim (Melanchthonpfarre), mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikar Reinhold Kollnitz als Pfarrvikar in Grötzingen,

Pfarrvikar Helmut Krüger als Pfarrvikar in Singen sowie zur Mithilfe im Dekanat Alb-Pfinz,

Pfarrvikarin Renate Krüger als Pfarrvikarin in Stein sowie zur Mithilfe im Dekanat Pforzheim-Land,

Pfarrvikar Eckhardt Kühner als Pfarrvikar in Emmendingen (Pauluspfarre) sowie zur Mithilfe im Dekanat Emmendingen,

Pfarrvikar Thomas Löffler als Pfarrvikar in Freiburg (Melanchthonpfarre),

Pfarrvikar Matthias Meyer als Pfarrvikar in Heidelberg-Rohrbach (Westpfarre),

Pfarrvikar Dr. theol. Manfred Moser als Pfarrvikar in Heidelberg (Praktisch-Theologische Ausbildung der Lehrvikare) mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikarin Renate Müller-Krabbe als Pfarrvikarin in Schopfheim (St.-Michael-Gemeinde-Ost) mit 2/3 Deputat sowie zur Mithilfe im Dekanat Schopfheim,

Pfarrvikar Robert Reinke als Pfarrvikar in Singen a. H. (Lutherpfarre),

Pfarrvikar Friedhelm Sauer als Pfarrvikar in Kehl (Friedenspfarre) sowie zur Mithilfe im Dekanat Kehl,

Pfarrvikar Ferdinand Schubert als Pfarrvikar in Weinheim (Markuspfarre) sowie zur Mithilfe im Dekanat Ladenburg-Weinheim,

Pfarrvikar Detlef Spitzbart als Pfarrvikar in Karlsruhe (Friedenspfarre) sowie zur Mithilfe im Dekanat Karlsruhe und Durlach,

Pfarrvikar Wolf-Dieter Steinmann als Pfarrvikar in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarre),

Pfarrvikar Reinhardt Strehlke als Pfarrvikar in St. Blasien,

Pfarrvikar Rolf Tönges als Pfarrvikar in Grenzach,

Pfarrvikar Wolfgang Walch als Pfarrvikar in Wertheim (Obere Pfarre) sowie zur Mithilfe im Dekanat Wertheim.

Beurlaubt auf Antrag

(gemäß § 37 Abs. 1 PfdGes.):

Religionslehrerin Pfarrerin Adelheid Binder am Frauenberuflichen Gymnasium auf der Mettnau.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektor z. A. Bernhard Schäfer beim Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsinspektor.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Hanns Meuret in Langensteinbach auf 1. 5. 1982.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikarin Gisela Kröger, bisher beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West).

Gestorben:

Gym.-Prof. Pfarrer i. R. Dr. theol. habil. Dr. phil. Dr. jur. Wilhelm Albert Hauck, zuletzt in Mannheim (Liselotte-Gymnasium), am 1. 4. 1982,

Oberstudienrat Pfarrer i. R. Dr. phil. Paul Wodilla, zuletzt Gewerbeschule I in Karlsruhe, am 7. 3. 1982.

Stellenausschreibungen**1. Pfarrstellen****a) Erstmalige Ausschreibungen**
(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)**Freiburg-Opfingen, Kirchenbezirk Freiburg**

Die Pfarrstelle wird zum 1. Mai 1982 frei. Die Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Opfingen ist dem Rechnungsamt Freiburg angeschlossen. Sie hat 1 642 evangelische Gemeindeglieder, weitere 158 Gemeindeglieder wohnen in Freiburg-Waltershofen, Diasporaort, 3 km entfernt.

Freiburg-Opfingen hat noch eine ländliche Gemeindestruktur, ist aber durch seine Stadtnähe in den letzten Jahren ein bevorzugtes Wohngebiet geworden: Man ist in der Stadt und doch auf dem Land – und umgekehrt.

Die Kirche steht auf einer Anhöhe, hat 560 Sitzplätze, 1778 erbaut, 1978 renoviert; Orgel 1781 erbaut, 1981 renoviert.

Aussicht vom Kirchberg auf Schwarzwald, Breisgau, Kaiserstuhl und Vogesen.

Das Pfarrhaus, in der Ortsmitte gelegen, wurde 1975 renoviert (Zentralheizung). Es hat 7 Zimmer, 2 Pfarramtsräume, Garten, 7 ar Gartenland, auf der gegenüberliegenden Hofseite ist der Gemeindesaal. In den Pfarramtsräumen befindet sich die nötige technische Ausrüstung.

Kirchliches Leben: Kirchenchor, Frauenkreis, Seniorenkreis, Bibel-Gesprächskreis, Jungscharen, Kindergottesdiensthelferkreis.

Eine eingearbeitete Pfarramtssekretärin (gemeinsam mit 3 Nachbarkollegen) ist einmal wöchentlich ganztags tätig.

Alle Mitglieder des Kirchengemeinderates arbeiten aktiv im Gemeindeleben mit. Mit der Ortsverwaltung, den örtlichen Vereinen und den Nachbargemeinden am Tuniberg und Batzenberg besteht eine gute Zusammenarbeit.

Es gibt eine Krankenpflegestation, getragen vom Krankenpflegeverein, ein von der Stadt Freiburg erbautes Altenwohnheim, z. Z. von 20 älteren Leuten bewohnt, und einen kommunalen Kindergarten.

In Freiburg-Opfingen ist eine Grund- und Hauptschule. Der Ortspfarrer hat z. Z. ein Schuldeputat von 8 Wochenstunden.

Sonderschulen und alle anderen weiterbildenden Schulen sind in Freiburg; sehr gute Omnibusverbindungen; Entfernung zur Stadtmitte 11 km.

Die Gemeinde wünscht einen verheirateten Pfarrer mit Erfahrung in der praktischen Gemeindegearbeit und ökumenischer Aufgeschlossenheit.

Kollnau - Gutach, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Pfarrstelle wird zum 15. 8. 1982 frei.

Die landschaftlich schön gelegene Diasporagemeinde hat knapp 2 000 Seelen; die Hälfte davon wohnt in Kollnau, die restlichen verteilen sich auf die politischen Gemeinden Gutach und Simonswald mit ihren Ortsteilen. Der Pfarrsitz befindet sich in Kollnau, einem Stadtteil von Waldkirch.

In Kollnau ist die 1966 erbaute, sehr schöne Kirche, in unmittelbarer räumlicher Nähe das Pfarrhaus und Gemeindehaus. Das Pfarrhaus wird vor Dienstantritt des Bewerbers gründlich renoviert. Es hat 7 Zimmer, Küche und Bad; dazu, von der Pfarrwohnung mit Glasabschluß getrennt, ein Studierzimmer und kleines Büro.

Im Gemeindehaus 1 Saal (auch für Gottesdienste, da Wandaltar und Orgel vorhanden), 2 Gruppenräume, Teeküche, Jugendkeller. Im vorderen Teil befindet sich die Wohnung der Kirchendienerin.

Alle Schulen am Ort, Universitätsstadt Freiburg 18 km entfernt. Kindergärten ebenfalls am Ort.

Sonntäglicher Gottesdienst nur in Kollnau mit gleichzeitigem Kindergottesdienst (durch Helfer). An Kreisen sind vorhanden: 2 Frauen-, 2 Jugend-, 1 Singkreis. Ehrenamtliche Mitarbeiter vorhanden. Die örtlichen Vereine gestalten gerne Gottesdienste und Ge-

meindefeste mit. Im Sommer sind zahlreiche Kurgäste im Simonswäldertal.

Der Pfarrer hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Eine hauptamtlich angestellte Alten- und Krankenpflegerin arbeitet mit.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Emmendingen angeschlossen (in der örtlichen Verwaltung noch Mithilfe vorhanden).

Mannheim-Vogelstang (Pfarrstellen I und II des Gruppenamts), Kirchenbezirk Mannheim

Der Stadtteil Vogelstang im Nordosten Mannheims besteht seit 1965 und hat rd. 17 000 Einwohner, von denen über 7 000 evangelisch sind. Die Bevölkerungsstruktur und die städtebaulichen Gegebenheiten legen von Anfang an ein partnerschaftliches, ökumenisches und gesellschaftsdiakonisches Gemeindeverständnis nahe. Deshalb sind in dem seit 1974 bestehenden Gruppenamt zwei Theologen und ein Diplom-Pädagoge in einer Dienstgruppe einander gleichberechtigt zugeordnet. Die Dienstgruppe regelt ihre Zusammenarbeit mit einem Dienstverteilungsplan. Dieser wird in Absprache mit dem Ältestenkreis festgelegt. Die Pfarrstelleninhaber haben je 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Nach dem Ausscheiden der beiden Pfarrer sind die Pfarrstellen I und II baldigst wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist aufgeschlossen für neue Arbeitsformen und Impulse. Einen besonderen Beitrag zum Gemeindeaufbau leistet die weitgefächerte kirchenmusikalische Arbeit. Die Gemeindegearbeit wurde bisher auch geprägt durch

- regelmäßige ökumenische Gottesdienste, Veranstaltungen und teilweise gemeinsame Erwachsenenarbeit und Dienstbesprechungen,
- regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen städtischen Sozialarbeitern, Ärzten und Schwestern,
- Selbsthilfegruppen,
- eine breit angelegte Freizeitarbeit.

Die Dienstgruppe und die hauptamtlichen Mitarbeiter Gemeindediakonin, Kirchenmusiker, Pfarramtssekretärin (ganztägig), Kirchendiener, zwei Zivildienstleistende, Schwestern, Altenpflegerin, Erzieherinnen

werden von zahlreichen ehrenamtlichen Kräften und einem aktiven Ältestenkreis unterstützt.

Während der Vakanz findet eine Gemeindeberatung statt, die sich auch auf die künftigen Arbeitsstrukturen auswirken kann.

Die Gemeinde verfügt über folgende Einrichtungen

- Gemeindezentrum mit 2 Pfarrwohnungen (beide werden frei) und Wohnung für Kirchendiener,
- 2 Kindergärten,
- Diakonisches Zentrum für Arbeit mit geschlossenen Gruppen,

- gemeindeeigener Zeltplatz,
- Freizeitheim im Odenwald.

Die Gemeinde gehört zur Sozialstation Mannheim-Nord.

Eine umfangreichere Wohnbebauung mit diakonischem Schwerpunkt (Wohnungen für Behinderte und Nichtbehinderte) ist in Planung.

Der Vorsitzende des Ältestenkreises, Dr.-Ing. Eberhard Merz, Pomernstr. 45, 6800 Mannheim 31, Tel. privat (0621) 70 15 45, dienstl. (06201) 80-94 91, steht für eine erste unverbindliche Kontaktaufnahme und für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Triberg, Kirchenbezirk Villingen

Die Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Triberg wird durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers zum 1. August 1982 frei.

Die Gemeinde umfaßt das Gebiet der Stadt Triberg mit den jetzigen Ortsteilen Nußbach und Gremmelsbach sowie der Gemeinden Schonach (mit Ortsteil Rohrhardsberg) und Schönwald in reizvoller Schwarzwaldlandschaft (ca. 500-1000 m hoch), tlw. heilklimatische Kurorte. Die Zahl der Evangelischen beträgt ca. 2000, das sind zwischen 10 und 20 % der Bevölkerung.

In den drei Kirchen der Gemeinde in Triberg (1898), Schonach (1956) und Schönwald (1969) ist wöchentlich Gottesdienst, außerdem einmal im Monat im kath. Pfarrhaus Nußbach und an einem Werktag in der Kapelle des Altenheims Triberg; dabei helfen der Religionslehrer und Emeriti aus der Nachbarschaft mit.

Der Pfarrer erteilt Religionsunterricht an Haupt- und Realschulen.

Kreise mit eigener Leitung: Jungschar in Triberg, zwei Frauenkreise in Triberg, Frauenkreis in Schonach, Kirchenchor.

Kreise und Gruppen, die Leitung bzw. Mitarbeit des Pfarrers erwarten: Zwei Jugendgruppen in Triberg, Seniorenkreis in Triberg, ökum. Bibelkreis in Schonach, ökum. Arbeitskreis der Raumschaft Triberg (mit den 5 kath. Ortsgemeinden). In Schonach sind Seniorenkreis und Jungschar in Vorbereitung.

Die Evang. Kirchengemeinde ist Mitgesellschafter der Schwarzwald-Internat-Triberg GmbH und durch Betreuungsvertrag mit der Kath. Sozialstation verbunden. In Triberg befinden sich ein Alten- und Altenpflegeheim sowie eine Kurklinik mit Möglichkeiten zur Seelsorge.

Für die Gemeindegemeinschaft stehen außer den Kirchen, in Triberg ein Gemeindegemeinschaftssaal im Pfarrhaus sowie ein Jugendheim zur Verfügung, in Schönwald ein geräumiger Gemeindegemeinschaftssaal im Untergeschoß der Kirche, ebenfalls in Schonach (Einweihung 1982).

Vor allem in Schonach und Schönwald sind fast das ganze Jahr über Kurgäste und Urlauber, die den Gottesdienst besuchen und für weitere Angebote dankbar sind.

Eine Pfarramtssekretärin und Rechnerin (30 Wochenstunden) erledigt selbständig die Verwaltungsarbeit.

Das geräumige Pfarrhaus (erbaut 1904/05, 7 Zimmer, Küche und Bad außer den Amtsräumen) wird frei und hergerichtet.

Alle Schulen am Ort.

Die bisherige rege ökumenische Arbeit sollte fortgesetzt werden. Der Aufbau eines Besuchsdienstkreises würde begrüßt.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderats und andere Mitarbeiter tragen den Dienst des Pfarrers mit und unterstützen ihn nach Kräften.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Reihen, Kirchenbezirk Sinsheim

Reihen a. d. E. ist seit 1973 Stadtteil der Großen Kreisstadt Sinsheim mit 850 ev. Gemeindegliedern. Es liegt an der Autobahn Mannheim-Heilbronn (1 km zur Autofahrt).

Reihen ist eine Fürstl. Leiningische Patronatspfarre. Die Kirche wurde 1843 erbaut und zuletzt 1971 renoviert. Das Pfarrhaus aus dem 18. Jahrhundert wurde 1978 gründlich renoviert und mit einer Ölheizung ausgestattet. Es ist sehr geräumig. Der Gemeindegemeinschaftssaal ist an das Pfarrhaus angebaut. In der Gemeinde bestehen ein aktiver Kirchenchor, eine rege Jugendarbeit und 2 Hausbibelkreise.

Mit dem Pfarrdienst ist noch die Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Sinsheim verbunden.

Die Gemeinde wünscht sich einen Seelsorger mit einer klaren Wortverkündigung.

Sinsheim, Einkaufs- und Schulzentrum, ist 6 km entfernt. Die Grundschule ist am Ort; die Hauptschule befindet sich im benachbarten Steinsfurt.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180 in 8762 Amorbach/Odenwald mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Hinterzarten, Pfarrstelle der Andreas-Gemeinde in Feldberg-Titisee, Kirchenbezirk Freiburg

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hinterzarten (Hochschwarzwald) wird im April 1982 die 2. Pfarrstelle (Andreas-Gemeinde) mit Dienst- und Wohnsitz Feldberg-Falkau frei.

Die kirchliche Arbeit erstreckt sich auf die in Feldberg und Titisee wohnenden Evangelischen und auf die zahlreichen Kurgäste, die sich im Sommer und im Winter in den beiden Kurorten befinden. Diese gehö-

ren zu den gesuchtesten Erholungsplätzen unserer Landeskirche.

Eine große Zahl der Gäste beteiligt sich am Gottesdienst und an den Veranstaltungen der Gemeinde.

Die Zusammenarbeit mit den an der kirchlichen Arbeit sehr interessierten Kurverwaltungen ist ausgesprochen gut.

In Feldberg befinden sich zwei Privatkliniken mit insgesamt 70 Betten und einer Mindestverweildauer von sechs Wochen. Die Seelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem katholischen Pfarrer wahrgenommen.

An den Orten Feldberg und Titisee, mit jeweils etwa 2000 Einwohnern, befinden sich Grundschulen. Weiterführende Schulen sind in Neustadt, Hinterzarten (Birklehof) und Schluchsee.

Die Sozialstation Hochschwarzwald betreut das gesamte Gemeindegebiet.

Zwischen den beiden Pfarreien der Kirchengemeinde in Feldberg und Hinterzarten besteht eine enge Zusammenarbeit.

Die beiden Pfarrer halten regelmäßig an drei Stellen Gottesdienst. Die Verbindung zu den anderen evangelischen Gemeinden im Schwarzwald ist gut. Das gleiche gilt für den Kontakt zu den katholischen und politischen Gemeinden.

An Gebäuden steht in Feldberg-Falkau ein 1973 erbautes Gemeindezentrum mit Kirchenraum, Gemeinderäumen, Bibliothek, Teeküche und einer geräumigen Pfarrwohnung zur Verfügung.

In Titisee finden die Gottesdienste in der Bärenhofkapelle statt. Diese gehört seit 1980 der evangelischen Kirchengemeinde und wurde 1981 völlig renoviert.

In Titisee trifft sich einmal monatlich ein Hauskreis, der auch Dienst im Rahmen der Kurseelsorge übernimmt.

In Feldberg kommt wöchentlich ein ökumenischer Bibelkreis zusammen. Einmal im Monat versammelt sich der Gesprächskreis. Im gleichen Turnus treffen sich auch die älteren Bürger beider Konfessionen im evangelischen Gemeindezentrum.

Die Gemeindefarbeit in Feldberg und Titisee wird seit 1973 von einem hauptamtlichen Pfarrer versehen. Sie ist im Aufbau begriffen und bedarf geduldiger und flexibler Weiterarbeit. Ein aufgeschlossener Ältestenkreis und eine große Zahl von engagierten, selbständigen Mitarbeitern stehen dem Pfarrer zur Seite.

Der Pfarrstelleninhaber erteilt zur Zeit Religionsunterricht an den Grundschulen Feldberg und Titisee sowie an der Realschule in Titisee-Neustadt.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindefwahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Ehrstädt, Kirchenbezirk Sinsheim

Die für die drei Kirchengemeinden Adersbach, Ehrstädt und Hasselbach zuständige Pfarrstelle wurde durch Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. 11. 1981 frei.

Zu den drei Kirchengemeinden (Umkreis von 4 km) gehören 772 Gemeindeglieder (Adersbach 291, Ehrstädt 337, Hasselbach 144). Dienstsitz ist in Ehrstädt. Ein geräumiges, in Renovierung befindliches Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Politisch gehören die Gemeinden als Stadtteile zur Großen Kreisstadt Sinsheim; der rein ländliche Charakter ist jedoch erhalten geblieben. Die Bevölkerung setzt sich aus ca. 35 % Landwirten und 65 % Pendlern zusammen. Zahlreiche Berufstätige entstammen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben. Die rege und vielseitige Vereinstätigkeit in allen drei Orten ist besonders hervorzuheben.

Alle drei Gemeinden liegen in landschaftlich reizvoller Umgebung des Kraichgaus. Die Städte Heidelberg und Heilbronn sind über die Autobahn leicht zu erreichen.

Die Grundschule befindet sich in Sinsheim-Reihen, die Hauptschule in Sinsheim-Steinsfurt. Alle weiterführenden Schulen sind in Sinsheim bzw. im benachbarten Neckarbischofsheim. In Adersbach und in Ehrstädt werden Kindergärten in kommunaler Trägerschaft unterhalten.

Alle drei Gemeinden arbeiten seit Jahren bei verschiedenen Anlässen zusammen (Vorträge, Altenarbeit, Jugendarbeit, gemeinsames Erntedankfest usw.).

Es bestehen Jugendkreise in Zusammenarbeit mit der Mennonitengemeinde Hasselbach (gutes Verhältnis). Der Kindergottesdienst und die Altenarbeit werden in allen drei Gemeinden von Laien getragen.

Regelmäßige Gottesdienste sind in Adersbach, Ehrstädt und Hasselbach zu halten. Ein gut eingearbeiteter Lektor wird wie seither im Wechsel dem Pfarrer die Versorgung einer Predigtstelle abnehmen. Aufgeschlossene Kirchengemeinderäte sind zur aktiven Mitarbeit und zur Förderung neuer Arbeitsformen bereit.

Die drei Gemeinden warten auf einen Pfarrer, der den Gemeindegliedern neue Impulse gibt und bereit ist, mit der überwiegend ländlichen Bevölkerung gut zusammenzuarbeiten.

Besetzung der Pfarrstelle gem. VO vom 28. 10. 1975.

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen an Herrn Pleikard Freiherr von Gemmingen, 6920 Sinsheim-Rauhof mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

2. Sonstige Stellen

An der **Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie der Evang. Landeskirche in Baden in Freiburg** ist im Fachbereich Religionspädagogik/Gemeindediakonie die Stelle eines

Fachhochschullehrers (Professor-(in) für Gemeindediakonie

zu besetzen.

Das Lehrangebot umfaßt Lehrveranstaltungen zu Theorie und Praxis der Gemeindefarbeit und zu Methoden der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie die Verantwortung für die praxisorientierten Ausbildungsteile (Beratung, Vermittlung und Begleitung der verschiedenen Praktika und die Kontaktpflege mit den Praxisstellen und die Beratung der Anleiter).

Einstellungsvoraussetzungen nach dem Hochschulgesetz sind:

Abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Pädagogik, Religionspädagogik, Theologie), Promotion oder Nachweis hervorragender fachbezogener Leistungen, 5 Jahre praktische Tätigkeit im Arbeitsfeld der Gemeindediakonie, überwiegend im Anschluß an die Ausbildung. Erwünscht ist eine Zusatzausbildung in Supervision oder Gemeindeberatung.

Die Einstellung als kirchlicher Mitarbeiter erfolgt nach Besoldungsgruppe C 2 durch die Evang. Landeskirche in Baden mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg.

Nähere Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Rektorat der Evang. Fachhochschule
Bugginger Str. 38, 7800 Freiburg.

Dorthin ist auch bis zum **31. Mai 1982** die Bewerbung zu richten.

Eine **Zweitschrift** der Bewerbung ist an den Evang. Oberkirchenrat, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe, zu senden.

Die **Bewerbungen** für die Gemeindefstellen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **2. Juni 1982** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **19. Mai 1982** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Pfarrstellen Reichen und Ehrstädt bei der Patronatsverwaltung/dem Patronatsherr eingegangen sein.

Verordnungen

Verwaltungsverordnung

über die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken und Festsetzung der Erbbauzinsen

Vom 2. Februar 1982

Der anhaltende Preisanstieg für Bauland hat in den zurückliegenden Jahren, insbesondere in den Ballungsgebieten, zu Entwicklungen geführt, die geeignet sind, weite Bevölkerungskreise von einem Baulanderwerb auszuschließen. Zur Milderung dieser Auswirkungen sowie zur Erzielung einer gewissen Ausgewogenheit zwischen der auch von der Landessynode wiederholt bejahten Sozialbildung des kirchlichen Vermögens und der Forderung nach einer nachhaltigen Steigerung der Ertragskraft des kirchlichen Liegenschaftsvermögens ist die Vergabe von Erbbaurechten und die Berechnung der Erbbauzinsen im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Behandlung der Erbbauberechtigten näher zu regeln. Auch die Entwicklung der Grundstückspreise während der Laufzeit eines Erbbaurechts ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen erläßt der Evangelische Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung nachstehende

Verwaltungsverordnung:

§ 1

(1) Grundlage für die Berechnung des Erbbauzinses (Basiswert) bildet grundsätzlich der ortsübliche Verkehrswert des Baugrundstücks zum Zeitpunkt der Erbbaurechtsbestellung. Die Verkehrswerte sind in der Regel aus den Zuteilungswerten der Baulandumlegungen oder aus amtlichen Richtwerttabellen zu entnehmen bzw. zu errechnen. Mangels solcher Orientierungszahlen können auch die Angaben kommunaler Gutachterausschüsse oder die aus dem örtlichen Grundstücksmarkt erkennbaren Grundstückswerte herangezogen werden.

(2) Die Basiswerte und die Art ihrer Ermittlung sind für jedes Erbbaurecht getrennt darzustellen und aktenkundig zu machen.

(3) Der Erbbauzins beträgt jährlich:

- a) 3 % des Basiswertes für Grundstücke, die an kirchliche oder diakonische Rechtsträger für gemeinnützige (in der Regel kirchliche) Zwecke in Erbbau gegeben werden,
- b) 4 % des Basiswertes für Grundstücke, die mit Wohngebäuden bis zu 3 Wohneinheiten bebaut werden,

- c) 5 % des Basiswertes für Grundstücke, die zur Wohnbebauung mit mehr als 3 Wohneinheiten, für Wohnungserbbaurechte oder zur überwiegenden bzw. ausschließlichen gewerblichen Nutzung in Erbbau gegeben werden,
- d) 6 % des Basiswertes für Grundstücke, die für gewerbliche Zwecke besonders ertragsintensiv genutzt werden.

Ist nach dem Inhalt des Erbbaurechts eine gemischte Nutzung vorgesehen, so kann der Erbbauzins nach Maßgabe der überwiegenden Nutzungsart festgesetzt werden. Ändert sich die Nutzungsart während der Laufzeit des Erbbaurechts, ist der Erbbauzins neu zu berechnen.

§ 2

Wenn in Einzelfällen die gemäß § 1 ermittelten Basiswerte bzw. die hiernach festgesetzten Erbbauzinsen in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit des Grundstücks stehen, können zur Erlangung angemessener Basiswerte weitere wertbildende Faktoren berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Bildung von Mischwerten aus nutzbaren Hof-, Gebäude- und sonstigen Flächen (z. B. Gärten) und erforderlichenfalls die Heranziehung überörtlicher Vergleichswerte zulässig.

§ 3

(1) Unter den Voraussetzungen des § 2 kann anstelle einer Berechnung des Erbbauzinses nach dieser Bestimmung unter besonderer Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes der Erbbauzins jährlich bis um höchstens 25 % ermäßigt werden.

(2) In diesen Fällen ist der Erbbauzins jeweils in voller Höhe im Grundbuch einzutragen und die Ermäßigung in einer Sondervereinbarung zu regeln. Die Ermäßigung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 4

(1) Erbbaurechtsnehmern, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse trotz nachgewiesener Eigeninitiativen die Übernahme eines Erbbaurechts zu einem nach § 1 ermittelten Erbbauzins aus sozialen Gründen nicht zulassen, kann der Erbbauzins um jährlich bis zu 25 % ermäßigt werden. Diese Ermäßigungen sollen auf höchstens 10 Jahre befristet werden.

(2) Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 5

In Fällen, in denen der Erbbaurechtsnehmer bei der Erbbaurechtsbestellung dem Grundstückseigentümer geeignetes Ersatzgelände zum Erwerb anbietet oder eine einmalige Kapitalzuwendung machen kann, ist der Erbbauzins aus einem um diesen Kapital- bzw. Grundstückswert ermäßigten Basiswert zu errechnen.

§ 6

Der Grundstückseigentümer ist gehalten, die Erbbauzinsen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten jeweils anzupassen. Im Einzelfall kann aus sozialen Gründen auf die Erhebung der Erhöhungsbeträge aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung auf die Dauer von höchstens 10 Jahren ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Erhöhungsbetrag ist in jedem Fall sofort im Grundbuch einzutragen.

§ 7

Die Bestimmungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und über die Vermögensaufsicht nach dem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29 ff.) bleiben unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Februar 1982

Evang. Oberkirchenrat

N i e n s

Sechste Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung

Vom 9. März 1982

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung wird verordnet:

§ 1

Die Vertretungskostenverordnung vom 11. März 1969 (GVBl. S. 32) in der Fassung vom 25. Oktober 1977 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Buchst. a—c) werden die DM-Beträge 30,—, 15,—, 21,—, 10,50 und 14,— ersetzt durch 34,—, 17,—, 24,—, 12,— und 16,—.
- 2. In § 3 werden die DM-Beträge 100,— und 120,— ersetzt durch 115,— und 135,—.
- 3. In § 4 wird der DM-Betrag 250,— ersetzt durch 280,—.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. März 1982

Evang. Oberkirchenrat

K. T. Sch ä f e r

Bekanntmachungen

OKR. 9. 3. 1982
Az. 21/3

Kirche als Leib Christi und als Arbeitgeber, Fortbildungstagung für Verwaltungsmitarbeiter

Vom **30. 8. bis 3. 9. 1982** findet im Fortbildungszentrum (FBZ) Freiburg eine Fortbildungstagung für Mitarbeiter der Verwaltung in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Landeskirche und sonstigen Dienststellen statt.

Die Veranstaltung soll den Teilnehmern Gelegenheit geben, die im beruflichen Alltag am Arbeitsplatz Kirche entstandenen Fragen und Probleme zu bearbeiten. Dazu gehört weniger die rein fachliche Thematik wie Haushaltswesen, Rechnungsführung u. ä. als vielmehr die Frage, wie kirchliche Verwaltungsmitarbeiter ihre berufliche Tätigkeit erleben und verstehen.

Es wird dabei auszugehen sein von den täglichen Erfahrungen, die sicher auch das Leiden an der Kirche einschließen. Es wird zu bedenken sein, wie die verschiedenen Mitarbeiter der Kirche voreinander und gegenüber solchen, mit denen sie beruflich zusammentreffen, ihre Glaubwürdigkeit bewahren können.

Das bedeutet, daß wir einerseits unseren Umgang mit Menschen reflektieren und andererseits die Frage erörtern wollen, was es heißt, verwaltend in der Kirche tätig zu sein, in der Kirche, die nicht nur eine Institution, sondern zugleich der „Leib Christi“ ist, d. h. der Lebensbereich, in dem die Kraft und die Maßstäbe Jesu Christi wirksam sind.

Anmeldungen der Interessenten sind über den Anstellungsträger an das Landeskirchliche Fortbildungszentrum, 7800 Freiburg, Goethestraße 64, zu senden. Vom FBZ erhält der/die Angemeldete mit der Bestätigung auch ein ausführliches Programm mit den Angaben zur An- und Abreise. Die Internatskosten trägt der Evang. Oberkirchenrat. Der Teilnehmer hat im FBZ einen Eigenanteil von 24,- DM zu entrichten.

Die Dienststellenleiter und die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte werden gebeten, Verwaltungsmitarbeiter auf diese Tagung hinzuweisen und nach den vorläufigen Richtlinien für die Fortbildung (vgl. GVBl. 1976, S. 48-50) Fortbildungsurlaub zu gewähren und die Fahrtkosten (nach dem Tarif der B.-Bahn II. Kl.) zu ersetzen.

OKR 17. 3. 1982
Az. 21/5452

Versorgungsrente der VBL bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung

Das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz - AFKG - vom 22. 12. 1981, BGBl. I S. 1497, hat verschiedene Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften gebracht, die zu beachten sind. Mit dem nachfolgenden Auszug aus dem Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 8. 2. 1982 AZ: P. 7500-30/81/Sch, das nicht veröffentlicht wird, wird auf eine dieser Änderungen besonders hingewiesen, weil Nichtbeachtung sowohl für ausscheidende Mitarbeiter wie auch für die ihrer Fürsorge-

pflicht nicht genügenden Arbeitgeber schwerwiegende Folgen haben kann:

„2. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Urlaubsabteilungen (Art. 1 § 1 Nr. 64, Art. 4 § 1 Nr. 2 b, Nr. 3 b und Nr. 19 b, Art. 6 § 1 Nr. 1 b) und Auswirkungen auf die Zusatzversorgung

2.1 Ab 1. Januar 1982 gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis versicherungspflichtiger Arbeitnehmer, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabteilung haben, für die Zeit des abgelaufenen Urlaubs als fortbestehend (vgl. § 311 Nr. 3, § 1227 Abs. 2 RVO, § 2 Abs. 3 AVG, § 168 Abs. 1 S. 2 AFG). Der Arbeitnehmer ist daher erst zum Ende des Zeitraums, für den die Urlaubsabteilung gezahlt wird, bei der zuständigen Krankenkasse abzumelden.

Von der Urlaubsabteilung sind grundsätzlich Beiträge zu entrichten. Die für die Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt geltenden Vorschriften (Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Beiträge je zur Hälfte; der Arbeitgeber hat die Beiträge von der Urlaubsabteilung einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen) sind entsprechend anzuwenden (vgl. § 381 Abs. 6 RVO). Nach dem Wortlaut des § 381 Abs. 6 RVO findet jedoch die Vorschrift des § 381 Abs. 1 Satz 2 RVO, wonach der Arbeitgeber den Beitrag allein zu tragen hat, wenn das Entgelt ein Zehntel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt, keine Anwendung.

Tritt der Arbeitnehmer während des Zeitraums, für den die Urlaubsabteilung gezahlt wird, in eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung ein, sind Beiträge aus der Urlaubsabteilung nur insoweit zu zahlen, als das Arbeitsentgelt aus der neuen Beschäftigung die Beitragsbemessungsgrenzen nicht erreicht. Wird der Arbeitnehmer in diesem Falle Mitglied einer anderen Krankenkasse, verbleiben die Beiträge aus der Urlaubsabteilung bei der zuletzt vor dem Zeitraum zuständigen Krankenkasse.

Die Vorschrift des § 383 RVO findet auf die Urlaubsabteilung aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Anwendung, da die Urlaubsabteilung wie laufendes Arbeitsentgelt zu behandeln ist. Besteht also während des Zeitraums, für den die Urlaubsabteilung gezahlt wird, dem Grunde nach Anspruch auf z. B. Krankengeld oder Mutterschaftsgeld, ist die Urlaubsabteilung dennoch beitragspflichtig, auch wenn bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus demselben Grunde Beitragsfreiheit bestanden hat. Die Behandlung der Urlaubsabteilung als laufendes Arbeitsentgelt bewirkt, daß das Krankengeld nach § 189 RVO und das Mutterschaftsgeld nach § 200 c Abs. 2 RVO insoweit ruht.

2.2 Für den Bezug des vorgezogenen und flexiblen Altersruhegeldes ist Voraussetzung, daß die Beschäftigung gegen Entgelt aufgegeben wird (vgl.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 25. 8. 1978 Nr. P. 7602 — 24/78/Sch, GABl. S. 1107). Nach einem Beschluß des Verbands der Rentenversicherungsträger sind die Voraussetzungen für den Bezug des vorgezogenen und flexiblen Altersruhegeldes frühestens mit Ablauf des Zeitraums erfüllt, für den die Urlaubsabgeltung gezahlt wird. Die Rentenzahlung beginnt daher nach § 1290 Abs. 1 RVO, § 67 Abs. 1 AVG frühestens vom Ablauf des Monats an, in dem das fiktive Beschäftigungsverhältnis nach § 1227 Abs. 2 RVO, § 2 Abs. 3 AVG beendet wird.

Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung ist u. a., daß der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert (§ 37 Abs. 1 Buchst. a der Satzung der VBL) war. Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall wegen Bezugs des vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist (§ 37 Abs. 2 der Satzung). Durch das Hinausschieben des Beginns der gesetzlichen Rente im Falle der Gewährung einer Urlaubsabgeltung ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Dem Versicherten geht daher der Anspruch auf Versorgungsrente verloren.

Diese Rechtsfolge hat insbesondere in den Fällen Bedeutung, in denen der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis zum Bezug des vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat, den noch zustehenden Urlaub aber infolge Erkrankung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr nehmen kann. Zur Vermeidung des Verlustes der Versorgungsrente wird daher dem Arbeitnehmer vorbehaltlich etwaiger Satzungsänderungen empfohlen,

- entweder den Urlaub während der Erkrankung zu nehmen mit der Folge, daß an die Stelle der Krankenbezüge nach § 42 MTL II bzw. nach § 37 BAT oder an Stelle des Krankengeldes der Krankenkasse (vgl. § 189 RVO) der Urlaubslohn nach § 48 MTL II bzw. die Urlaubsvergütung nach § 47 BAT tritt, oder
- das vorgezogene oder flexible Altersruhegeld ab einem späteren Zeitpunkt zu beantragen und das Arbeitsverhältnis bis zu diesem Zeitpunkt zu verlängern, während dessen der noch zustehende Urlaub genommen werden kann.“

Den Anspruch auf Versorgungsrente verlieren auch Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Auflösungsvertrag vorzeitig, d. h. vor Eintritt des Versicherungsfalles, endet. Sie können dann nur noch die im allgemeinen sehr viel niedrigere Versicherungsrente beanspruchen. Das ist bisweilen unvermeidbar. Es gehört jedoch nach der Rechtsprechung zur einklagbaren Fürsorgepflicht der Arbeitgeber, die betreffenden Mitarbeiter rechtzeitig vorher eindeutig, klar und umfassend über zu erwartende Nachteile hinsichtlich der Rentenanwartschaft aufzuklären.

Bei Beendigung des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses viele Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. bei jüngeren Mitarbeiterinnen wegen Verheiratung oder Niederkunft) genügt die Aushändigung des bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Hans-Thoma-Str. 19 in 7500 Karlsruhe 1 erhältlichen Merkblattes Nr. 3 „Die Beendigung der Pflichtversicherung vor dem Eintritt des Versicherungsfalles“ oder die Zusendung dieses Merkblattes mit Hinweis im Anschreiben dazu.

Die Aufklärungspflicht besteht vor allem dann, wenn eine Mitarbeiterin die Berufstätigkeit relativ kurze Zeit (bis zu 5 Jahren) vor dem Erreichen der Altersgrenze aufgibt, d. h. beim Ausscheiden 55 Jahre und älter ist. In solch einem Fall ist eine schriftliche Belehrung über die ungünstigen Auswirkungen des vorzeitigen Aufgebens der Berufstätigkeit auf die späteren Rentenleistungen aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gegen Empfangsbestätigung unerlässlich. Bei Nichtbeachtung dieser Fürsorgepflicht können für den Arbeitgeber schwerwiegende Schadenersatzverpflichtungen entstehen.

Mitarbeiterinnen, die das Beschäftigungsverhältnis zur Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld vor Vollendung des 62. Lebensjahres kündigen, sollten darauf hingewiesen werden, daß die volle Zusatzrente (Versorgungsrente) erst mit Vollendung des 62. Lebensjahres gezahlt wird und vorher aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nur Leistungen in Höhe der sogenannten Versichertenrente gewährt werden.

OKR 16. 3. 1982
Az. 22/1123

Informationstagung über das Studium der evang. Theologie und den Beruf des Pfarrers und des Religionslehrers für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13

Das Ausbildungsreferat des Evang. Oberkirchenrats Karlsruhe führt im Herbst eines jeden Jahres eine Orientierungs- und Informationstagung durch, die sich an Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wendet, welche sich für das Studium der Theologie und den Pfarrer- oder Religionslehrerberuf interessieren.

In diesem Jahr findet diese Tagung vom **25.—28. Oktober im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld i. O.** statt.

In dieser Tagung werden die Möglichkeiten, aber auch die Schwierigkeiten der beiden Berufe in unserer Zeit eingehend besprochen. Daneben soll exemplarisch Einblick in die Arbeitsweisen der theologischen Wissenschaft gegeben werden.

Während der Tagung besteht hinreichend Gelegenheit, mit den Tagungsleitern (eine Pfarrerin, ein Pfarrer, ein Religionslehrer, zwei Hochschullehrer) in Einzel- und Gruppengesprächen Fragen zu klären, die sich im Zusammenhang mit der Wahl des Berufsziels „Pfarrer“ oder „Religionslehrer“ stellen. Zugleich führt diese Tagung auch zur Begegnung mit Studenten, die sich auf die genannten Berufe vorbereiten.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Fahrtkosten (Bundesbahn II. Klasse) können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

Anmeldungen sind per Postkarte zu richten an:

Evang. Oberkirchenrat
- Ausbildungsreferat -
Postfach 2269 / Blumenstr. 1
7500 Karlsruhe 1

Zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten die Teilnehmer weitere Informationen zur Vorbereitung auf die Tagung.

OKR 19. 3. 1982
Az. 22/13-1173

**Zweite theologische Prüfung
im Frühjahr 1982 und
Aufnahme unter die Pfarr-
vikare/Pfarrvikarinnen der
Evang. Landeskirche in Baden**

Die nachgenannten 24 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr d. J. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1982 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

Bassler-Lang, Annette, aus Karlsruhe
Bleiler, Peter, aus Bad Rappenau
Brjanzew, Wolfgang, aus Berlin
Gantert, Norbert, aus Karlsruhe
Gensch, Bergild, aus Köln
Höppner, Bernd, aus Bretten
Kaufholz, Paul, aus Dillingen
Knall-Bode, Brigitte, aus Graz (im Angestelltenverhältnis)
Kollmitz, Reinhold, aus Karlsruhe
Krüger Helmut, aus Lahr
Krüger, Renate, aus Berlin-Lichtenberg
Kühner, Eckhardt, aus Großen-Buseck
Löffler, Thomas, aus Offenburg
Meyer, Matthias, aus Hannover
Dr. Moser, Manfred, aus Lünen/Westf.
Müller-Krabbe, Renate, aus Wurmberg
Reinke, Robert, aus Gelsenkirchen
Sauer, Friedhelm, aus Schriesheim
Schubert, Ferdinand, aus Mannheim
Spitzbart, Detlef, aus Rochlitz (DDR)
Steinmann, Wolf-Dieter, aus Heidelberg
Strehke, Reinhardt, aus Wiedensahl
Tönges, Rolf, aus Düsseldorf
Walch, Wolfgang, aus Eppingen

Außerdem hat der Kandidat Axel-Werner Köckert aus Berlin die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR 5. 3. 1982
Az. 58/1-1351

**Abführung der
Kollektenerträge**

Der jährlich durch den Evang. Oberkirchenrat aufgestellte Kollektenplan legt fest, daß alle Kollektenerträge an die Landeskirchenkasse abzuliefern sind.

Es wird festgestellt, daß immer mehr Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Kollektenerträge unmittelbar an das Diakonische Werk überweisen. Es ist aber weder im Interesse des Diakonischen Werkes, noch des Evang. Oberkirchenrates, daß hier eine neue Verfahrensregelung von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingeführt wird. Um eine möglichst zeitnahe, zweckentsprechende Verwendung zu erreichen, wird angeordnet:

1. Die Kollektenerträge sind spätestens **6 Wochen** nach ihrer Erhebung über das Dekanat bzw. Rechnungssamt **an die Landeskirchenkasse** zu überweisen.
2. In Absprache mit dem Diakonischen Werk sind ab 1982 auch die Erträge der Sammlung „Opferwoche der Diakonie“ an die Landeskirchenkasse abzuliefern. Für örtliche Zwecke können 15 %, für Bezirksaufgaben weitere 5 % des Sammlungsergebnisses einbehalten werden. Den Ertrag bitten wir ebenfalls innerhalb **6 Wochen** an die Landeskirchenkasse abzuliefern.

Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens und einer besseren zentralen Erfassung aller Kollektenerträge bitten wir, diese Regelung zu beachten.

OKR 23. 3. 1982
Az. 76/77

Industrieseminar

Im „Seminar für Kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft“ der Gossner-Mission in Mainz findet **vom 18. Oktober 1982 bis 31. März 1983** ein halbjähriges Industrieseminar statt.

Die Veranstalter schreiben: „Ziel des Industrieseminars ist, durch eigene Arbeit in einem Industriebetrieb und deren theologische Reflexion in der Gruppe der Seminaristen sensibler zu werden und größere Kenntnisse zu erwerben über die Arbeits- und Lebenssituation der Menschen, mit denen sie später in ihrer beruflichen Arbeit zu tun bekommen. – Am Beispiel des Industriebetriebes und der dort erkannten Grundfragen unserer Industriegesellschaft soll mit den Teilnehmern die Frage der gesellschaftlichen Verantwortung der christlichen Gemeinde und Kirche erarbeitet werden.“

Der Evang. Oberkirchenrat ist bereit, bis zu zwei Pfarrer der Landeskirche zur Teilnahme an dem Seminar zu beurlauben, sofern die dienstliche Vertretung vor Ort geregelt werden kann. Bewerben kann sich jeder Pfarrer/jede Pfarrerin, der/die 1975 oder früher die II. theologische Prüfung abgelegt hat. Über die Kostenfrage kann erst nach weiterer Planung bei den Veranstaltern nähere Auskunft gegeben werden. Der Evang. Oberkirchenrat beabsichtigt, eine ähnliche Kostenregelung wie beim Kontaktstudium herbeizuführen.

Die Veranstalter haben keine Meldefrist gesetzt. Es empfiehlt sich aber, daß Interessenten möglichst umgehend mit dem Evang. Oberkirchenrat, Referat Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verbindung aufnehmen.

OKR 17. 3. 1982
Az. 82/1-1396

Zweite Änderung der Richtlinien über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen

In der Anlage geben wir die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Zweite Änderung der Richtlinien über die Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen vom 20. November 1981 — Az: V/2 — 7231.4 (GABI. 1982 S. 190) bekannt.

I.

Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen (RL-PkZ) vom 9. Oktober 1980 (GABI. S. 1197) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden das Wort „März“ und die Zahl „1980“ durch das Wort „Mai“ und die Zahl „1981“ ersetzt und die Pauschalsätze wie folgt geändert:

Bei Berufsgruppe	Vergütungsgruppe	Zuschuß vor Vollendung d. 35. Lebensjahres DM	Zuschuß nach Vollendung d. 35. Lebensjahres DM
Sozialpädagogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 PkZ VO)	IV b	1280	1550
Erzieher u. a. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 PkZ VO)	V c	1080	1280
Kinderpflegerinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 PkZ VO)	VII	970	1090
andere Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 PkZ VO)	VIII	920	1010
Bei Berufspraktikanten für die Berufsgruppe			DM
Sozialpädagogen			670
Erzieher(innen)/Kindergärtnerinnen			550
Kinderpflegerinnen			520

II.

Die Änderung ist vom Mai 1981 an anzuwenden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß sich diese Pauschalsätze noch auf die Zuschüsse des Landes in Höhe von 35 % der anrechnungsfähigen Personalkosten beziehen. Sobald die geänderten Sätze, bedingt durch die voraussichtliche Kürzung des Landeszuschusses, veröffentlicht wurden, werden wir dies den Kirchengemeinden bekanntgeben.

OKR 26. 3. 1982
Az. 82/5

Errichtung einer Pfarrstelle für beratende Seelsorge (Ehe- und Lebensfragen) in Lörrach

Im Landkreis Lörrach (= Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1982 eine Pfarrstelle für beratende Seelsorge (Ehe- und Lebensfragen) mit dem Dienstsitz in Lörrach errichtet.

Hinweis

Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD e. V. hat Mitte April d. J. eine überarbeitete und verbesserte Ausgabe 1982 des „**Verzeichnisses evangelischer Ausbildungsstätten für soziale Berufe**“ herausgegeben.

Es enthält zu jedem Ausbildungsfeld allgemeine Angaben hinsichtlich der Zulassung sowie der Dauer und Gliederung der Ausbildung, der Ausbildungsinhalte, der Prüfungen/des Abschlusses der Ausbildung sowie der künftigen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder.

Im Adressenteil werden über den in der letzten Ausgabe 1975 vorgezeichneten Rahmen hinaus zu jeder Ausbildungsstätte zusätzliche Informationen vermittelt.

Der Preis für das Verzeichnis stellt sich auf DM 6,40 incl. Mehrwertsteuer zuzügl. Porto- und Verpackungskosten.

Bestellungen werden erbeten an: Diakonisches Werk der EKD e. V., Hauptgeschäftsstelle — Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik — Staffenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1, Postfach 476.

Die Auslieferung der Verzeichnisse übernimmt die Druckerei Henkel in Stuttgart 40.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon 1471.
Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.
Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.